

Erwägungsgrund 116

Wenn [personenbezogene Daten](#) in ein anderes Land außerhalb der Union übermittelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass [natürliche Personen](#) ihre Datenschutzrechte nicht wahrnehmen können und sich insbesondere gegen die unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung dieser Informationen zu schützen. Ebenso kann es vorkommen, dass [Aufsichtsbehörden](#) Beschwerden nicht nachgehen oder Untersuchungen nicht durchführen können, die einen Bezug zu Tätigkeiten außerhalb der Grenzen ihres Mitgliedstaats haben.

Ihre Bemühungen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit können auch durch unzureichende Präventiv- und Abhilfebefugnisse, widersprüchliche Rechtsordnungen und praktische Hindernisse wie Ressourcenknappheit behindert werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden muss daher gefördert werden, damit sie Informationen austauschen und mit den [Aufsichtsbehörden](#) in anderen Ländern Untersuchungen durchführen können.

Um Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit zu entwickeln, die die internationale Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz [personenbezogener Daten](#) erleichtern und sicherstellen, sollten die Kommission und die [Aufsichtsbehörden](#) Informationen austauschen und bei Tätigkeiten, die mit der Ausübung ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen, mit den zuständigen [Behörden](#) der [Drittländer](#) nach dem Grundsatz der [Gegenseitigkeit](#) und gemäß dieser [Verordnung](#) zusammenarbeiten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung